
SR Webinar

Die ungeliebte Untreue

Sabine Tofahrn



▶ Aufbau der Untreue, § 266 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - 1. Alt Missbrauchstatbestand:
 - Eine durch Gesetz, behördlichen Auftrag, Rechtsgeschäft eingeräumte **Befugnis**
 - Missbrauchen
 - 2. Alt. Treuebruchstatbestand
 - eine kraft Gesetz, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäft oder eines Treueverhältnisses obliegende **Vermögensbetreuungspflicht**
 - Verletzen
 - Vermögensnachteil
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



Die gierige Ex-Freundin

A erledigte für Rechtsanwalt R, mit dem sie auch eine private Beziehung unterhielt, in dessen Kanzlei stundenweise und unentgeltlich Buchführungsarbeiten. In diesem Zusammenhang hatte R ihr auch durch Erklärung gegenüber seiner Bank eine Kontovollmacht eingeräumt. Die Vollmacht sollte A befähigen, während einer Abwesenheit des R Überweisungen vorzunehmen. Da A von dieser Vollmacht aber so gut wie nie Gebrauch machte, geriet sie bei R in Vergessenheit. Nachdem nun die Beziehung gescheitert war und A auch ihre Tätigkeit bei R beendet hatte, verfolgte A weiter die Kontobewegungen und hob am Tag 17.000 € vom Konto des R ab. (OLG Koblenz, NStZ 2012, 330)

Strafbarkeit der A gem. § 266?



▶ Der Missbrauchstatbestand

Eltern für
Kinder § 1626

Testamentsvoll-
strecker § 2205

Befugnis

Prokura
§ 48 HGB

Vollmacht
§§ 164 ff

Jede Rechtsstellung, die den Täter **nach außen** in die Lage versetzt, **Vermögensrechte** eines anderen **wirksam zu ändern**, zu übertragen, aufzuheben oder mit Verbindlichkeiten zu belasten

§ 932 BGB
§ 366 HGB

P

Rechtscheins- (Zwitter) Vorschriften
„Guter Glaube“

§ 170 BGB
§ 54 HGB



▶ Der Missbrauchstatbestand - Handlung



Überschreiten des rechtlichen Dürfens im Rahmen des rechtlichen Könnens

Kein
Auftrags-
verhältnis
und keine
Vollmacht

rechtliches
Dürfen

Täter

wirksames
rechtliches
Können

§ 170

Geschädigter

Vertragspartner

Vertrag wirkt
zu Lasten



▶ Vermögensbetreuungspflicht erforderlich?

Überwiegende Auffassung

1. Alt. ist **lex specialis**
zur 2. Alt.
(„und dadurch“)



auch in der 1. Alt. muss der
Täter eine
Vermögensbetreuungspflicht
haben

gegenteilige Auffassung

die Alternativen stehen
selbstständig nebeneinander
(„oder“)



▶ Die Vermögensbetreuungspflicht

Vermögensbetreuungspflicht



Treueverhältnis, dessen wesentliche und typische Aufgabe die Betreuung des Vermögens ist

- Hauptpflicht
- Eigenverantwortlichkeit
- Selbstständigkeit



Bankvollmacht



Besteht das Treueverhältnis noch fort, wenn das zugrunde liegende Auftragsverhältnis und die Innenvollmacht nicht mehr bestehen?

Grds. erlischt das Treueverhältnis, den Täter trifft aber das Gebot, Schädigungen zu unterlassen („Nachwirken der Treuepflicht“)



Die missbräuchlich verwendete Tankkarte

Der bei einer Spedition angestellte A bekommt von seinem Chef C eine Tankkarte, mit welcher er die arbeitsbedingten Tankfüllungen bei der ARAL AG bezahlen kann. C hat dafür einen Vertrag mit der ARAL AG als kartenausgebendem Institut geschlossen. A fährt nun zusammen mit seinem Freund F zur Tankstelle des Pächters P. F betankt sein Fahrzeug für 100 € mit Diesel. Diesen Tankvorgang zahlt A mit seiner Tankkarte. P bekommt die 100 € von der ARAL Ag und diese wiederum von C. F gibt dem A für das Tanken 50 €. Am Ende des Monats reicht er die Tankbelege bei dem Controller C ein, der überprüft, ob die Beträge mit den Abbuchungen übereinstimmen. Strafbarkeit des A gem. § 266? (OLG Celle JuS 2011, 657)



▶ Die Vermögensbetreuungspflicht

Vermögensbetreuungspflicht



Treueverhältnis, dessen
wesentliche und typische Aufgabe
die Betreuung des Vermögens ist



- Hauptpflicht
- Eigenverantwortlichkeit
- Selbstständigkeit



Weisungsgebundene Nebenpflicht



▶ Prüfung des § 266b

- Objektiver Tatbestand
 - Scheck- oder **Kreditkarte**
 - Täter = Berechtigter Karteninhaber
 - **Missbrauch im Verhältnis zur kartenausstellenden Bank**
 - Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Missbrauch der eingeräumten Befugnis



h.M. Überschreiten des rechtlichen Dürfens im Rahmen des rechtlichen Könnens nur im **Drei-Partner-System** möglich





▶ Strafbarkeit des A

§ 263

Keine konkludente Täuschung

§ 263a

Keine unbefugte Verwendung
(h.M.)

§ 266b

Kein Missbrauch im
Verhältnis zum
Kartenausgebenden Institut

§ 266

Keine
Vermögensbetreuungspflicht

§ 263

Durch Einreichen der Belege:
konkludente Erklärung
„meine Tankvorgänge aus
diesem Monat“



Der gierige Betreuer

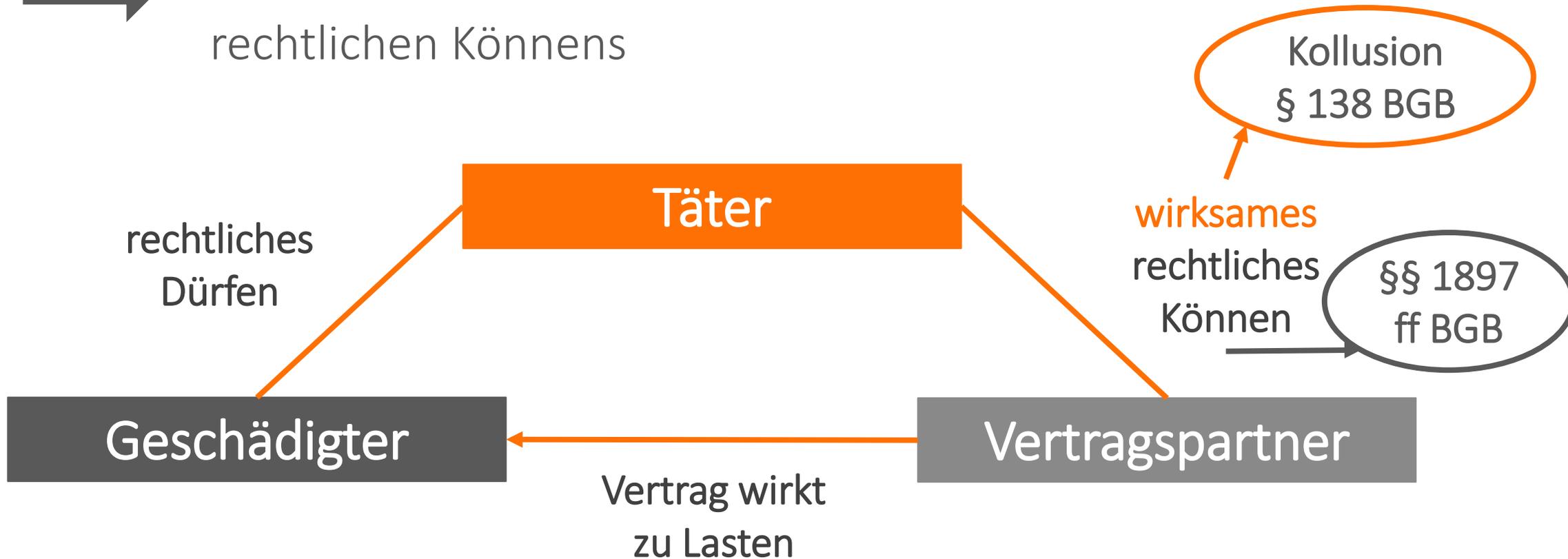
A ist vom Gericht zum Betreuer der an einem hirnorganischen Psychosyndrom leidenden B bestellt worden. Er beabsichtigt, sich das im Eigentum der B stehende Grundstück günstig selber zu verschaffen. Zu diesem Zweck schließt er mit der C, die als „Strohfrau“ für in agiert, einen notariellen Kaufvertrag. Dabei wird ein Kaufpreis in Höhe von 38.000 € vereinbart. Tatsächlich ist das Grundstück aber mindestens 347.000 € wert. Nachdem zugunsten der C eine Vormerkung eingetragen worden ist, fällt das Vorgehen des A auf. (BGH NJW 2003, 3717)

Strafbarkeit des A gem. § 266?



▶ Der Missbrauchstatbestand - Handlung

➔ Überschreiten des rechtlichen Dürfens im Rahmen des rechtlichen Könnens





▶ Der Treuebruchstatbestand - Tathandlung

Vermögensbetreuungspflicht



Treueverhältnis, dessen **wesentliche und typische Aufgabe** die **Betreuung des Vermögens** ist

§ 1901
BGB

Verletzen dieser Pflicht

Täter führt die übertragene „Geschäftsbesorgung“ nicht / nicht ordnungsgemäß aus, weil er den **Interessen des Vermögensinhabers** zuwider handelt

- Gesetz
- Absprache der Beteiligten
- Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Kaufmanns (grobe Verletzung)



▶ Nachteil

= Vermögensschaden

Wie bei § 263

- Gesamtsaldierung
- Konkrete schadensgleiche Vermögensgefährdung sofern bezifferbar
- Nach ökonomischem Vermögensbegriff auch wirtschaftliche Positionen aus sittenwidrigen Geschäften



▶ Besonders schwerer Fall § 266 II, 263 III Nr. 2 Alt. 1

Herbeiführen eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes

- **BGH:** Der Verlust muss tatsächlich eingetreten sein
- Eine Gefährdung reicht nicht aus
- **Lit (teilw.):** wenn die Gefährdung bereits einen bezifferbaren Schaden darstellt, gibt es keinen Grund, den Schaden nicht dem Verlust gleichzustellen



Der großzügige Aufsichtsrat

Nachdem der Vorstand der Mannesmann AG (M), dessen Vorstandsvorsitzender der E war, zunächst eine unfreundliche Übernahme durch die Vodafone Airtouch plc (V) abzuwehren versucht hatte, kam es geraume Zeit später zu einer Übernahme der M durch V. Kurze Zeit später bewilligte der Aufsichtsratsausschuss (Präsidium), zu welchem auch A gehörte, eine an E zu zahlende Anerkennungsprämie in Höhe von 16 Mio. €, die E zusätzlich zu der vereinbarten Abfindung in Höhe von 15 Mo. € gezahlt wurde. Die Großaktionärin G war mit diesem Vorgehen einverstanden. Die Prämie sollte gezahlt werden für die besonderen Verdienste des E bei der „Übernahmeschlacht“, welche u.a. zu einer Steigerung des Aktienwertes der M geführt hatten. Die Wirtschaftsprüfergesellschaft KPMG hatte zuvor bezüglich der (aktien-) rechtlichen Wirksamkeit des Beschlusses Zweifel angemeldet. A hielt dieses Vorgehen jedoch für erlaubt. (BGH JA 2006, 171) Strafbarkeit des A gem. § 266?



▶ Der Treuebruchstatbestand - Tathandlung

P

Vermögensbetreuungspflicht



Treueverhältnis, dessen **wesentliche und typische Aufgabe** die **Betreuung des Vermögens** ist

§§ 84 I, 87 I 1, 107 II 1, 112
AktG

Pflicht, bei Vergütungsentscheidungen im Unternehmensinteresse zu handeln

Verletzen dieser Pflicht

- Beurteilungs- und Ermessensspielraum
 - Die Zahlung von Prämien ist üblich, sofern sie im angemessenen Verhältnis stehen
- BGH:**
- Da E das Unternehmen verließ, gab es durch die Prämie keinen Vorteil für das Unternehmen
 - Leistungen des E waren durch die Dienstbezüge des E abgegolten
 - Keine vertragliche Verpflichtung



▶ Wie wirkt sich das Einverständnis der Großaktionärin aus?

Tatbestandsausschließendes Einverständnis

- Muss vor der Tat tatsächlich erteilt worden sein und zum Zeitpunkt der Tatbegehung fortbestehen
 - Der Vermögensinhaber muss fähig sein zu erkennen, was er tut
 - Die Willensentscheidung muss frei von Mängeln sein



Die Großaktionärin konnte die Entscheidung nicht alleine treffen

Zustimmung sämtlicher Anteilseigner oder der Hauptversammlung wäre erforderlich gewesen

▶ Wie wirkt sich der Irrtum des A aus?

➔ Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht

Normatives Tatbestandsmerkmal

Irrtum gem. § 16 I

Irrtum gem. § 17

↓
„Parallelwertung in der Laiensphäre“



▶ Unterlassen

Missbrauch der eingeräumten
Befugnis

Verletzen der
Vermögensbetreuungspflicht

Unterlassen

Treuepflicht = Garantienpflicht

§ 13 II analog
(h.M.)

Schweigen auf
kfm.
Bestätigungs-
schreiben
§ 362 HGB

Fehlende
Offenbarung
schwarzer
Kassen